

Angemessene Bedeckung des Bodens im Rebbau

Die Bodenfruchtbarkeit ist für die langfristige Produktivität zentral. Gefördert wird die Begrünung zwischen den Reihen und die Rückführung von Trester auf die Rebparzellen.

Voraussetzungen für die Beiträge

Für die Massnahme angemessene Bedeckung des Bodens gelten folgende Voraussetzungen nach Art. 71c DZV:

- Jede Rebfläche des Betriebs muss zu mindestens 70 % begrünt sein und die Anforderung muss auf allen Parzellen des Betriebs erfüllt werden.
- Die Dauerbegrünung zwischen den Reihen gilt als Bodenbedeckung und kann spontan oder angesät sein (natürliche Vegetation, Gründüngung oder Nützlingsstreifen).
- Der Traubentrester (frisch oder kompostiert) wird auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt.
- Die Traubentrestermenge entspricht mindestens dem Äquivalent des auf dem gesamten Betrieb anfallenden Traubenertrags.
- Die Voraussetzung, dass die Anforderungen während vier aufeinanderfolgenden Jahren einzuhalten sind, wurde aufgehoben.

Tabelle 4: Berechtigte Kulturen und Beiträge der Massnahme angemessene Bedeckung des Bodens im Rebbau

Flächen mit Kulturen, für die Beiträge ausgerichtet werden können
Reben
Höhe des Beitrags pro Jahr
CHF 1 000.–/ha

Bemerkungen

- Für die Rebfläche gilt die Dauerbegrünung zwischen den Reihen als Bodenbedeckung.
- Die Begrünung kann spontan oder angesät sein (z. B. Gründünger, natürliche Vegetation oder Nützlingsstreifen).
- Berechnungsbeispiel für die auf den Betrieb zurückgebrachte Trestermenge: Ernte 8 000 kg Trauben/ha ergibt ca. 6 000 l Traubenmost und ca. 2 000 kg Trester, der auf die Rebfläche des Betriebs zurückgeführt werden muss.
- Tresterzufuhren sind in der Nährstoffbilanz abzubilden.